



Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an die Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an interkantonalen und internationalen Sportveranstaltungen

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015
(Stand 17. August 2022)

Art. 1 Beitragsleistungen

¹ Beiträge können ausgerichtet werden für die Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an Arge Alp Sportveranstaltungen.

Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche **a) Adressat**

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind dem Online-Gesuchsformular "Arge Alp Sport Delegationen" einzureichen. *

Art. 3 b) Beilagen

¹ Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen elektronisch zu übermitteln: *

- a) ...; *
- b) Kostenzusammenstellung der Delegationskosten;
- c) Kontoverbindung wie bei der Bank/Post hinterlegt. *

Art. 4 c) Eingabefrist

¹ Beitragsgesuche sind vor der Veranstaltung einzureichen (Eingangsdatum des Onlineformulars massgebend). *

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 5 d) Entscheid über Beitragsleistungen

¹ Über Beitragszusicherungen bis 50 000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand der anrechenbaren Kosten.

² Über Beitragszusicherungen über 50 000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

³ Die Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

Art. 6 e) Beitragsbemessung

¹ Folgende Auslagen werden den Teilnehmenden vergütet:

- a) Reisekosten (es gilt die kostengünstigste Variante);
- b) 50 % der Kosten für Unterkunft und Verpflegung;
- c) Spesenpauschale für den/die Delegationsleiter/in sowie die Betreuerinnen und Betreuer von 100 Franken pro Tag.

Art. 7 f) Abrechnungsunterlagen

¹ Nach der Veranstaltung sind über das Onlineformular "Nachweisdokumenten einreichen" folgende Unterlagen elektronisch zu übermitteln: *

- a) Kostenzusammenstellung inkl. dazugehörige Rechnungskopien; *
- b) Zahlungsbelege (Bank-/Postbelege, worauf die Kontoinhaberin beziehungsweise der Kontoinhaber ersichtlich ist. *
- c) *

Art. 8 g) Prüfung der Abrechnungsunterlagen / Definitive Festlegung und Auszahlung des Beitrags

¹ Die Abrechnung wird vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

² Der Beitrag wird anhand der Abrechnung definitiv festgelegt und ausbezahlt.

Art. 9 h) Verfall der Beitragssprechung

¹ Der zugesicherte Beitrag aus der Spezialfinanzierung Sport verfällt zwei Jahre nach Beitragszusicherung.

Art. 10 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheids Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten am 19. August 2015 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AVS / DV 2794 vom 19.08.2015	19.08.2015	Ersterlass	
AVS / DV 1429 vom 17.08.2022	17.08.2022	Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 lit a, Art. 3 Abs. 1 lit c, Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1,	geändert geändert aufgehoben neu geändert geändert

		Art. 7 Abs. 1 lit. a und b, Art. 7 Abs. 1 lit. c	geändert aufgehoben
--	--	---	------------------------